

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Personalvermittlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen für die Personaldienstleistung der Bennet Consulting GmbH, Siemensstr. 12B, 63263 Neu Isenburg (nachfolgend kurz **Bennet**). Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, auch wenn ein ausdrücklicher Hinweis dann nicht mehr erfolgt. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Auftraggebers) finden keine Anwendung.

2. Die Leistung von **Bennet** besteht in dem Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss von Arbeits- und/oder Dienstverträgen mit Mitarbeitern, ggf. auch hinsichtlich des Abschlusses eines Werkvertrages. Ein Erfolg (Abschluss eines Vertrages mit einem Kandidaten, Auffinden eines Kandidaten) wird von **Bennet** nicht geschuldet. Der Auftraggeber teilt **Bennet** die erforderlichen Informationen, wie Eignungsprofile etc., rechtzeitig mit. Er gibt **Bennet** unverzüglich alle Informationen über die vorhandenen und neu hinzutretenden Umstände, die die Durchführung des **Bennet** erteilten Auftrags berühren (z.B. Aufgabe der Absicht zur Einstellung eines Mitarbeiters). In Absprache mit dem Auftraggeber schaltet **Bennet** Stellenanzeigen in geeigneten Medien. Die Wahl der geeigneten Medien obliegt **Bennet**. Kosten, die Bewerber* in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten. Bei Fehlen einer Ausschließlichkeitsvereinbarung kann **Bennet** die dem Auftraggeber vorgestellten Kandidaten auch anderen Interessenten vorstellen. Das gilt nicht für solche Kandidaten, die aufgrund von Suchmaßnahmen gefunden wurden, deren Kosten dem Auftraggeber zur Last fallen (etwa bei Bewerbungen von Kandidaten aufgrund von Stellenanzeigen, die für den Auftraggeber geschaltet wurden), es sei denn, die Kandidaten wurden vom Auftraggeber bereits abgelehnt.

3. Die Vertragspartner können den Vermittlungsauftrag mit Frist von sechs Werktagen schriftlich kündigen. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten (Ziff. 2) sind **Bennet** ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem von **Bennet** vorgeschlagenen Bewerber innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss unter Angabe des vereinbarten Jahresbruttogehaltes **Bennet** mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Teil des mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch der **Bennet** nicht.

5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach

Beendigung des Vermittlungsvertrages fort. Der Auftraggeber hat die von **Bennet** übergebenen Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

6. Hat sich ein durch **Bennet** vorgeschlagener Bewerber bereits zuvor unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, **Bennet** unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch **Bennet** zu unterrichten. In diesem Fall wird **Bennet** keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen.

7. Die von **Bennet** zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen nicht auf eigenen Ermittlungen, sondern auf den Auskünften des Bewerbers und Informationen von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen wird von **Bennet** deshalb nicht übernommen. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt; sie ist aber wie folgt beschränkt: Bei einer verschuldensabhängigen Haftung bzw. Haftung, die von Vertretern müssen abhängig ist, haftet **Bennet** nur für Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten; diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder wenn **Bennet** Garantien abgegeben hat, für die Erfüllung dieser Garantien im vereinbarten Umfang oder bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzhaftung der **Bennet** der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und des vertragstypischen Schadens.

8. Die Vermittlungsprovision für eine erfolgreiche Vermittlung eines Bewerbers an den Auftraggeber in eine Festanstellung beträgt 30 % auf die vereinbarte jährliche Vergütung bzw. das Bruttojahresgehalt, (Berechnungsgrundlage des Vermittlungshonorars ist das Gehalt für eine Vollzeitstelle), einschließlich aller Sonderzahlungen (z.B. Tantiemen, Provisionen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.) sowie EUR 7.000,00 als non-monetärer Gehaltsanteil für einen etwaig zur Verfügung gestellten Dienstwagen, und wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Lässt sich eine jährliche Vergütung nicht ermitteln (etwa weil das Vertragsverhältnis mit dem Mitarbeiter kürzer als ein Jahr dauert oder aber, weil die Vergütung nicht in Abhängigkeit von einer bestimmten Zeit bemessen ist), so tritt an die Stelle der jährlichen Vergütung die tatsächlich vom Auftraggeber gegenüber dem Dritten geschuldete Vergütung. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt insbesondere vor, wenn zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeitsvertrag, ein Dienstleistungsvertrag, ein Werkvertrag oder ein Vertrag über freie Mitarbeit abgeschlossen wird, und zwar gleich ob sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei.

Eine Vermittlung gilt auch als erfolgreich, wenn nicht der Auftraggeber eine Festanstellung mit dem Kandidaten begründet, sondern ein dem Auftraggeber nahestehendes Unternehmen, z. B. eine Holdinggesellschaft, eine Tochter-, Schwester- oder sonstige Konzerngesellschaft, eine Beteiligungsgesellschaft oder andere nahestehende

Unternehmen, z. B. Unternehmen mit identischen Mehrheitsgesellschaftern, sofern die Festanstellung bei dem nahestehenden Unternehmen nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist als die Vermittlung durch **Bennet**, bzw. eine vorangegangene

Tätigkeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen des Interimsmanagements.

Als erfolgreiche Vermittlung gilt weiter ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Personaldienstleister, aufgrund dessen der Auftraggeber den Kandidaten infolge eines Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses überlassen erhält.

9. Das Honorar wird nach Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem vorgeschlagenen Bewerber mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ein Anstellungsvertrag bis zu zwölf Monate nach Vorlage der Vorschlagsliste mit einem von **Bennet** vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen wird. Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – Offenbach am Main.

11. **Bennet** weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Forderungen von **Bennet** aus diesem Vertrag an die Valuta Factoringgesellschaft mbH abgetreten werden. Somit sind alle Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf das Konto der Valuta Factoringgesellschaft mbH, IBAN: DE28 47 65 0130 0046 1386 57, BIC: WELADE3LXXX zu leisten.